Satzung der Landeshauptstadt München zur Festlegung der Anzahl der Eingangsklassen an den städtischen Wirtschaftsschulen

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBI. S. 414, 632, BayRS 2230–1–1–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBI. S. 257) und Gesetz vom 23.07.2024 (GVBI. S. 263), folgende Satzung:

## § 1 Städtische Wirtschaftsschulen

Die Landeshauptstadt München ist Schulträgerin der Städtischen Riemerschmid-Wirtschaftsschule und der Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule.

## § 2 Eingangsklassen

- (1) An den städtischen Wirtschaftsschulen werden insgesamt höchstens 12 Eingangsklassen je Schuljahr gebildet, wobei insgesamt nie mehr als 25 Klassen an den städtischen Wirtschaftsschulen geführt werden. Die Verteilung der Eingangsklassen auf die unterschiedlichen Formen der Wirtschaftsschule im Sinne von Art. 14 Abs. 2 BayEUG hängt unter anderem von der Anzahl der Anmeldungen ab. Die Schulen können im Einvernehmen mit dem Referat für Bildung und Sport an dem Schulversuch gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus "Schulversuch über eine Eingangsstufe an der vierstufigen Wirtschafsschule" Az. VI.4-BS9641.0-4/30/2 vom 24.01.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 95) teilnehmen, die Einrichtung einer solchen Eingangsklasse vermindert die Gesamtanzahl der Eingangsklassen nach S. 1 entsprechend.
- (2) In jede Klasse sollen höchstens 32 Schülerinnen oder Schüler neu aufgenommen werden. Die Anzahl verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen oder Schüler, welche die Eingangsstufe wiederholen.
- (3) Eine Eingangsklasse mit weniger als 16 Schülerinnen oder Schüler wird nicht gebildet.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die in den Klassen nach Abs. 1 bis 2 zur Verfügung stehenden Plätze, so wird gemäß der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Friedrich-List-Wirtschaftsschule bzw. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Riemerschmid-Wirtschaftsschule in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.